

Brüssel, den 3. Juli 2026
(OR. en)

11509/26

ENER 495
CLIMA 381
CONSOM 227
TRANS 483
AGRI 571
IND 471
ENV 905
FORETS 104
DELECT 105

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 4577 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 2.7.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2202 durch Aktualisierung der Liste ausgewählter grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 4577 final.

Anl.: C(2026) 4577 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.7.2026
C(2026) 4577 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.7.2026

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2202 durch Aktualisierung der
Liste ausgewählter grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren
Energien**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Mit dieser Delegierten Verordnung wird die Liste ausgewählter grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aktualisiert.

Die grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien tragen zur Dekarbonisierung, zur Vervollständigung des Energiebinnenmarkts und zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei. Sie sind Gegenstand eines Kooperationsabkommens oder einer anderen Art von Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder von Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern. Dabei handelt es sich um Vereinbarungen gemäß den Artikeln 8, 9, 11 und 13 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“² muss die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen, um die Liste ausgewählter grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Die Liste beruht auf dem Entwurf der Liste, auf den sich die Sachverständigengruppe für grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien (im Folgenden „Sachverständigengruppe“) geeinigt hat. Die Sachverständigengruppe wird in Teil IV Nummer 4 Buchstabe b des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates genannt und in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/342 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die spezifischen Auswahlkriterien und die Einzelheiten des Verfahrens für die Auswahl grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien³ näher beschrieben (im Folgenden „Sachverständigengruppe“) näher beschrieben.

Die erste Liste wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2202 der Kommission vom 29. August 2022 angenommen⁴. Sie wurde anschließend durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2639 der Kommission vom 19. September 2023⁵, die Delegierte Verordnung (EU)

¹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj>).

² ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj>.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2022/342 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die spezifischen Auswahlkriterien und die Einzelheiten des Verfahrens zur Auswahl grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien (ABl. L 62 vom 1.3.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/342/oj).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2202 der Kommission vom 29. August 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Erstellung einer Liste ausgewählter grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien (ABl. L 293 vom 14.11.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2202/oj).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2639 der Kommission vom 19. September 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2202 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Erstellung einer Liste ausgewählter grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien (ABl. L 2023/2639, 27.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2639/oj).

2024/2613 der Kommission vom 24. Juli 2024⁶ und die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2514 der Kommission vom 29. Juli 2025⁷ geändert.

In Anbetracht der fünften Aufforderung zur Einreichung von Anträgen für grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien muss die Liste aktualisiert werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Sachverständigengruppe wurde am 16. April 2026 zu dieser delegierten Verordnung konsultiert. Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission einigte sich die Sachverständigengruppe auf den Entwurf einer Liste grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien. Die mit dieser Delegierten Verordnung festgelegte endgültige Liste von Projekten weicht nicht von der Liste ab, auf die sich die Sachverständigengruppe geeinigt hat.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser Delegierten Verordnung werden in die Liste der ausgewählten grenzüberschreitenden Projekte drei neue grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aufgenommen, die die Förder- und Auswahlkriterien gemäß der Verordnung (EU) 2021/1153 erfüllen sowie den spezifischen Auswahlkriterien und Einzelheiten des Auswahlverfahrens gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/342 der Kommission entsprechen. Die betreffenden grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien tragen zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegten Ziels bei, das in Artikel 7 und in Teil IV Nummer 1 des Anhangs der genannten Verordnung näher ausgeführt wird.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2024/2613 der Kommission vom 24. Juli 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2202 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Erstellung einer Liste ausgewählter grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien (ABl. L, 2024/2613, 1.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/2613/oj).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2025/2514 der Kommission vom 29. Juli 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2202 durch Aktualisierung der Liste ausgewählter grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien (ABl. L, 2025/2514, 23.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/2514/oj).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.7.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2202 durch Aktualisierung der Liste ausgewählter grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014¹, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2021/1153 wird eine Kategorie von grenzüberschreitenden Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien eingeführt, die zur Dekarbonisierung, zur Vollendung des Energiebinnenmarkts und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit beitragen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1153 beruhen diese Projekte auf einem Kooperationsabkommen zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern gemäß den Artikeln 8, 9, 11 und 13 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates².
- (2) Die Auswahl grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien unterliegt den in der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegten allgemeinen Kriterien und Verfahren sowie weiteren spezifischen Auswahlkriterien und Einzelheiten des Auswahlverfahrens gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/342 der Kommission³.
- (3) Grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien werden ausgewählt und in eine zu diesem Zweck im Wege delegierter Rechtsakte erstellte Liste aufgenommen.
- (4) Nach der Aufnahme in die Liste können für die grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien Mittel aus der Fazilität „Connecting Europe“ beantragt werden.

¹ ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj>.

² Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj>).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2022/342 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die spezifischen Auswahlkriterien und die Einzelheiten des Verfahrens zur Auswahl grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien (ABl. L 62 vom 1.3.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/342/oj).

- (5) Im Anschluss an eine am 2. September 2025 veröffentlichte und am 5. Februar 2026 abgeschlossene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wurden drei neue grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien ausgewählt. Die ausgewählten Projekte wurden von externen Sachverständigen sowie von Sachverständigen der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt und der Europäischen Kommission bewertet. Bei der Bewertung wurden insbesondere die kosteneffiziente Nutzung erneuerbarer Energien und die Durchführung der Projekte mit verschiedenen Technologien für erneuerbare Energien, einschließlich geothermischer Energie, Onshore-Windenergie und Photovoltaik, untersucht.
- (6) Die Kommission übermittelte die Ergebnisse der Bewertung der ausgewählten neuen grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien der Sachverständigengruppe für grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien⁴ (im Folgenden „Sachverständigengruppe“). Nach Zustimmung der Sachverständigengruppe sollten die ausgewählten neuen grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in die Liste aufgenommen werden.
- (7) Die Aufnahme von Projekten in die Liste grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien erfolgt vorbehaltlich deren Übereinstimmung mit dem Unionsrecht, einschließlich der Ergebnisse der einschlägigen Umweltprüfungs- und Genehmigungsverfahren.
- (8) Zur Umsetzung von Teil IV Nummer 4 Buchstabe h des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/1153 legte die Kommission der Sachverständigengruppe den jährlichen Fortschrittsbericht in Bezug auf die bereits in der Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aufgeführten Projekte vor. Im Fortschrittsbericht wurde ein Projekt ermittelt, dessen Durchführung in seiner derzeitigen grenzüberschreitenden Konfiguration aufgrund erheblicher Herausforderungen und Unsicherheiten nicht fortgesetzt wird. Nach Zustimmung der Sachverständigengruppe sollte dieses grenzüberschreitende Projekt im Bereich der erneuerbaren Energien aus der Liste gestrichen werden.
- (9) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2202 der Kommission⁵ sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2202 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

⁴ In Teil IV Nummer 4 Buchstabe b des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates genannt und in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/342 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1153 im Hinblick auf die spezifischen Auswahlkriterien und die Einzelheiten des Verfahrens für die Auswahl grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien näher beschrieben.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2202 der Kommission vom 29. August 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Erstellung einer Liste ausgewählter grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien (ABl. L 293 vom 14.11.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2202/oj).

Die Liste der gemäß Teil IV Nummer 4 Buchstabe g des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/1153 ausgewählten grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien lautet wie folgt:

Projektnummer	Projektbezeichnung	Projektträger	Teilnehmende Länder
2022-05	ELWIND – gemeinsames estländisch/lettisches hybrides Offshore-Windenergie-Projekt	Ministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten und Kommunikation Estlands; Ministerium für Wirtschaft der Republik Lettland	Estland und Lettland
2022-07	CICERONE — CEO-Allianz für eine grenzüberschreitende europäische Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff	Essent Hydrogen B.V.; IBERDROLA CLIENTES S.A.U.	Deutschland, Niederlande und Spanien
2022-10	UNITED HEAT — Klimaneutrale Fernwärme in der Europastadt Görlitz/Zgorzelec	Stadtwerke Görlitz AG; SEC Zgorzelec Sp. z o.o.	Deutschland und Polen
2023-2	ULP-RES WP – Utilitas-Windpark Lode-Penuja	Utilitas Wind SIA; Utilitas Wind OÜ	Estland und Lettland
2023-3	SLOWP – Offshore-Windpark Saare-Liivi	Utilitas Wind OÜ	Estland und Luxemburg
2023-6	TMNHSA – Wasserbauwerke Turnu Magurele – Nikopol	Natsionalna Elektricheska Kompania EAD; S.P.E.E.H. HIDROELECTRICA S.A.	Bulgarien und Rumänien
2023-7	BEI – Energieinsel Bornholm	Ministerium für Klima, Energie und öffentliche Dienste	Dänemark und Deutschland
2024-1	CORES – Umfassende Studien zum Potenzial erneuerbarer Offshore-Energie	DGEG — Direção Geral de Energia e Geologia	Luxemburg und Portugal
2024-2	Erneuerbare Erzeugung	Zhero Europe B.V.	Algerien, Italien und

	Medlink — MedGen	Privater Rechtsträger in Mitgliedstaat (NL — Koordinator) Medlinks Algeria B.V.: Privater Rechtsträger in Mitgliedstaat (NL — Projektträger) Medlinks Tunisia B.V: Privater Rechtsträger in einem Mitgliedstaat (NL – Projektträger)	Tunesien
2024-3	Windpark Utilitas Eleja-Joniski – UELJO WP	Utilitas Wind SIA; Utilitas Wind UAB	Lettland und Litauen
2024-4	Offshore-Windpark LiiviBay	Enefit Green AS	Estland und Lettland
2024-6	Grüner Wandel der Fernwärmeversorgung in den Partnerstädten Shubice und Frankfurt (Oder) — Twin Heat	SEC Region Sp. z o.o und Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH	Deutschland und Polen
2025-2	Integration von Windkraft zur Dekarbonisierung der Netze – WIND	DTEK	Rumänien und Ukraine
2025-4	Dekarbonisierung von Industrieclustern in der polnisch-deutschen Grenzregion durch Errichtung eines integrierten grenzübergreifenden Kraftwerks – DEPLOY	ENERTRAG SE	Deutschland und Polen
2025-5	Emissionsfreies Wärmenetz zwischen Deutschland und Österreich – ZEGA-LINNK	Geothermie-Wärmegesellschaft Braunau-Simbach mbH	Österreich und Deutschland“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2.7.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN